

Die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS), Referat Grünordnung, Schutzverordnungen, ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd
- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

beauftragt den

Umweltbetrieb Bremen (UBB), Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer
- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

mit folgenden Leistungen:

0. Vorbemerkungen

In der Tradition Bremens als „grüne“ Stadt, ihrer Kultur und in der Verantwortung für künftige Generationen soll das öffentliche Grün die sozialen, kulturellen und ökologischen Lebensbedingungen der Bremer Bevölkerung und ihrer Gäste erhalten und entwickeln.

Grünflächen sollen in erster Linie

- der Gewährleistung einer hohen Lebens-, Wohn- und Aufenthaltsqualität der Bevölkerung Bremens und seiner Gäste sowie deren Erholung, gleichzeitig aber auch
- der nachhaltigen Nutzung und Entwicklung von Stadt und Landschaft einschließlich der Sicherung der naturraumtypischen Tier- und Pflanzenwelt dienen.

Zur Umsetzung dieser Grundsatzaufgaben ist es erforderlich,

- Freizeit-, Erholungs- und Naturerlebnismöglichkeiten innerhalb und außerhalb des besiedelten Bereichs unter Beachtung natürlicher, historischer und kultureller Substanz der Freiflächen zu fördern.
- wohnungsnaher Freiräume für ein attraktives Wohnumfeld zu sichern und aufzuwerten, ebenso das Arbeitsumfeld als Teil der Standortaufwertung von Gewerbeflächen attraktiv zu gestalten.
- das Grün- und Freiraumkonzept weiterzuentwickeln und zu vervollständigen.
- den öffentlichen Freiraum als Bestandteil bremischer Kultur und städtischer Identität weiterzuentwickeln.
- öffentliche Einrichtungen räumlich und funktional in die Grün- und Freiräume einzubinden.
- ein benutzerfreundliches Wegenetz zum Spazieren gehen und Radfahren mit Erschließung aller Grünflächen weiterzuentwickeln.
- Geschichte und Eigenart bremischer Freiräume mit aktuellen Gestaltungs- und Nutzungsansprüchen zu verbinden und ggf. für Nutzungen zu erschließen.
- kulturelle Einrichtungen und Initiativen vor Ort zur Gewährleistung von attraktiven Grün- und Freiräumen für alle Nutzergruppen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzerbedürfnisse einzubinden.
- das touristische Potential durch Einbeziehung und Verbesserung des Marketings für bedeutende Grün- und Freiräume und die Darstellung der traditionsreichen Bremer Gartenkultur zu erschließen und für ortsspezifische Veranstaltungen nutzbar zu machen.
- die Qualität der Anlagen, vor allem auch der als Denkmal geschützten, zu erhalten und gleichzeitig die Folge- und Unterhaltungskosten zu begrenzen
- alle Pflegemaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Aspekte Biodiversität und Blühwiesen durchzuführen, soweit es die zur Verfügung gestellten Budgets zulassen oder Sonderfinanzierungen zur Verfügung stehen.

Hierzu nimmt der Eigenbetrieb auf den Flächen des Sondervermögens Infrastruktur Grün (SV Infra Grün) und Flächen anderer Bedarfsträger in HB-Nord im Rahmen dieses Auftrages und unter Einhaltung der gültigen Gesetze und technischen Regelwerke die folgenden Aufgaben wahr:

1. Planung, Bau, Unterhaltung und Entwicklung von öffentlichen Grünanlagen, Dauerkleingartenanlagen und Straßenbäumen einschließlich Umsetzungsaufgaben der Grünordnung sowie einzelner Naturschutz- und Waldflächen in Bremen-Nord. (Die Unterhaltung der Kleingartenanlagen bezieht sich ausschließlich auf die in den Pachtverträgen kenntlich gemachten Rahmengrünflächen).
2. Unterhaltung der Außenflächen an öffentlichen Gebäuden.
3. Unterhaltung der Sportflächen, Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Jugendfreizeitheimen und Schulen in Bremen-Nord als Rechtsnachfolger des Bauamts Bremen-Nord, Abt. Gartenbau in Abstimmung mit den jeweiligen Bedarfsträgern im Rahmen des verfügbaren Budgets.
4. Planung, Bau und Unterhaltung der Rahmenanlagen der stadteigenen Friedhöfe einschließlich der Betriebsgebäude und Kapellen.

Dem AN soll dies als Orientierung für das Maß der Pflegemaßnahmen dienen. Es stellt keine strikte Handlungsvorgabe dar, sondern soll dem Betrieb einen relevanten Handlungs- und Entscheidungsspielraum belassen.

Angesichts der weiterhin andauernden Haushaltsnotlage Bremens gehen AG und AN gemeinsam davon aus, dass ausreichende Budgeterhöhungen in den kommenden Haushalten nicht immer zu erwarten sein werden. Es ist deshalb notwendig im Rahmen eines kontinuierlichen beim UBB zu institutionalisierenden Prozesses, Konzepte und Einzelmaßnahmen zu entwickeln, um weitere Fortschritte bezüglich der Wirtschaftlichkeit des Handelns des UBB zu erzielen und zusätzliche Optionen zur Generierung von Kostenoptimierungen auf allen Handlungsfeldern dieses Auftrages zu eröffnen. Zielsetzung ist es, auf Grundlage des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb den Erhalt und die Weiterentwicklung der öffentlichen Grünflächen und -elemente der Stadt sicherzustellen.

Ein ganz wesentliches Anliegen des AGs ist die Erhaltung des öffentlichen Baumbestands in der Stadt. Vor einer Baumfällung sind nachweislich alle sinnvollen Alternativen zu prüfen. Der AN handelt alleinverantwortlich in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit öffentlichen Bäumen, die in der Zuständigkeit des UBB liegen. Dies gilt insbesondere auch für den Vollzug der Baumschutzverordnung.

Das Handlungskonzept Stadtbäume ist entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der damit erzielten Ergebnisse bei allen Neubaumaßnahmen, Baumpflegemaßnahmen, beim Baumschutz und bei Baumneupflanzungen zu berücksichtigen.

Der AN erstellt alleinverantwortlich die Stellungnahmen zu wasserrechtlichen Genehmigungen, Ausbauplänen von Verkehrsflächen, Leitungsverlegungen und -sanierungen, Baugenehmigungen, Überfahrten und Straßenbäumen und stellt in diesem Zusammenhang eine angemessene Berücksichtigung der Belange der Grünordnung sicher. Dies bezieht sich auf die von SKUMS an UBB beauftragten Flächen und Straßenbäume.

Die Übergabe bzw. Übernahme von Dritten erstellter neuer oder sanierter Grünanlagen in das SV-Infra-Grün oder vom Bereich 2 an Bereich 3 UBB erfolgen nach Feststellung der vollständigen und vertragsgemäßen Leistungserbringung gemeinsam von AG und AN. Ab- und Übernahmen von Straßenbäumen werden allein durch den AN vollzogen.

Hinweis: Die Verfahrensbegleitung und Abgabe von Stellungnahmen im Zuge von Beteiligungsprozessen zur Quartiers- und Freiraumentwicklung, städtebaulichen und grünplanerischen Wettbewerben, städtebaulichen Sanierungsgebieten, Bauleit- und Landschaftsplanungen (FNP,

LAPRO, B-Pläne, GO-Pläne), Planfeststellungsverfahren und Erschließungsplänen (Erschließungsverträge) übernimmt der AG. Die Erstellung von Antworten und Vorlagen für Deputation, Senat und Bürgerschaft sowie Petitionen erfolgt durch den AG unter Einbeziehung des AN.

Die Stabstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet Themen zur Grünpflege, Kleingärten und Friedhöfen, die die Zielsetzungen von SKUMS unterstützen. Dazu gehören unter anderem

- Allgemeine Sensibilisierung für den Wert städtischer Grünanlagen, Kleingärten und Friedhöfe,
- Bedeutung von Klimaschutz und Biodiversität im städtischen Raum,
- Stellenwert von Bäumen im urbanen Umfeld,
- Bürgernähe und Bürgerzufriedenheit,
- Anerkennung für die städtische Arbeit im öffentlichen Grün,
- Imagestärkung des Umweltbetrieb Bremen.

Die Stabstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert Themen der Grünplanung, Grünpflege und Friedhöfe, die die Zielsetzungen von SKUMS unterstützen, durch

- Pressearbeit
- PR- und Öffentlichkeitsarbeit (wie Einweihungen, Baumspendenprogramm etc.)
- Beantwortung von Bürgeranfragen

Zwischen der Pressestelle UBB und der Pressestelle SKUMS hat ein Austausch in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit stattzufinden.

1. Planungsleistungen

Der AN erstellt im Zusammenhang mit den jeweils einzeln abgestimmten Projekten für die öffentlichen Grünanlagen, die Kleingartenanlagen, Waldflächen und Friedhöfe sowie den Straßenbaumbestand Planungsgrundlagen als Voraussetzung für eine Mittelbeschaffung, Finanzierungs- und Entwicklungsplanung. Der Auftragnehmer erbringt hierfür alle erforderlichen Planungsleistungen gemäß §§ 3, 38, 39 ff HOAI (Objektplanung für Freianlagen) sowie besondere Leistungen, Projektsteuerungs- und Sonstige Leistungen (Bauherrenleistungen). Dies sind alle von SKUMS mit Haushaltsmitteln und/oder mit Mitteln des SV Infra Grün finanzierten oder teilfinanzierten Projekte einschließlich anteiliger Kofinanzierungen.

Die wesentlichen Planungsobjekte / Leistungen werden, soweit im Voraus absehbar, jährlich neu definiert und sind in einer Liste beigefügt (Anlage 1). Nicht durchgeführte Aufgaben und Planungsleistungen können in Abstimmung mit SKUMS ohne zusätzliche Honorierung durch andere Aufgaben und Planungsleistungen ersetzt werden.

Bei der Verwirklichung von Baumaßnahmen gilt es, unnötige Umweltschäden zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit von Maßnahmen für den Natur- und Umweltschutz bestmöglich zu gewährleisten. Um die Einhaltung der Umweltauflagen abzusichern, sind größere Baumaßnahmen seit 2021 durch eine Umweltbaubegleitung verpflichtend zu begleiten. Der AN kann als ausgebildeter Fachbetrieb die Umweltbaubegleitung entsprechend des Anforderungskataloges aus dem Handlungskonzept Stadtbäume als Bauherrenfunktion selbst erbringen.

Mit vollständigem Abschluss der Planungsleistungen (nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) sind Neuanlagen an das SV Infra Grün bei SKUMS und Bereich 3 des AN und neu gepflanzte Straßenbäume direkt an den Bereich 3 des AN zu übergeben. Der AG ist zur Übergabebegleitung einzuladen und zeichnet das Übergabeprotokoll mit ab.

Nach Abschluss der Projekte ist die Mittelverwendung durch einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

2. Unterhaltung und Entwicklung von Park- und Grünflächen sowie Straßenbäumen

Der AN übernimmt alle erforderlichen Aufgaben zur Unterhaltung und Entwicklung der in Anlage 2.2 benannten öffentlichen Grün- und Parkanlagen sowie der Straßenbäume im Zuge des Regelbudgets. Außerhalb des Jahresauftrages stehen für weitere Flächen zusätzliche Budgets aus Drittmitteln zur Verfügung z: B. Städtebauförderung oder Kompensationsmaßnahmen.

Sie sind so zu unterhalten und zu entwickeln, dass

- diese nachhaltig im Bestand gesichert sind,
- die Verkehrssicherheit gewährleistet ist,
- diese ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild aufweisen.

Der AN erbringt in diesem Zusammenhang im Rahmen der verfügbaren Ressourcen alle notwendigen Pflege- und Entwicklungsleistungen einschließlich Sicherstellung der Verkehrssicherheit, die Unterhaltung und Fortschreibung des GRIS und die Bauherrenfunktion einschl. Schadensregulierungen.

Verkehrssicherheit

Zur Verkehrssicherheit gehören auch Reparaturen wie z.B. das Austauschen von Bankbohlen, Reparaturen von Spielgeräten und die Beseitigung von punktuellen oder kleinflächigen Gefahrenstellen in Wegen. Weiterhin beinhaltet sie auch Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden z.B. durch Baumwurzeln auf Nachbareigentum, d.h. punktueller Einbau von Wurzelschutz bei akutem Bedarf (Verkehrssicherung und Nachbarschaftsschutz). Erforderliche größere, die Routine übersteigende Arbeiten und Pflegemaßnahmen sind rechtzeitig vor Ausführungsbeginn dem AG mitzuteilen.

Ebenfalls zur Verkehrssicherheit gehören auch Kleinreparaturen und die Sichtkontrolle an Kunstwerken, Denkmälern, Skulpturen oder vergleichbaren Objekten. Unter Kleinreparaturen sind Reparaturen bis zu 500,- Euro je Einzelmaßnahme wie z. B. Graffiti-Entfernung, Entfernen von losen Bauteilen oder Absperrmaßnahmen zu verstehen. Die Sichtkontrolle ist zu dokumentieren, Handlungsbedarfe sind dem AG zu melden. Für größere Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen müssen Mittel außerhalb des Jahresauftrages nach Bedarf akquiriert werden. Hierzu erfolgt eine Abstimmung zwischen AN und AG und bei Kunst im Öffentlichen Raum mit dem Kulturressort oder bei Denkmälern mit der Landesdenkmalpflege. Die Leistungserbringung bezieht sich auf die Objekte, deren Zuständigkeit beim Sondervermögen Infrastruktur – Grün (AG) liegt (Anlage 2.4 – noch nicht vollständig). Nach Abstimmung mit dem Kulturressort sind alle Kunstobjekte im öffentlichen Raum bis zum Jahr 2000 in der Zuständigkeit des jeweiligen Bedarfsträger, auf dessen Fläche das Kunstwerk aufgestellt wurde. Seit dem Jahr 2000 schließt das Kulturressort Verträge mit dem jeweiligen Bedarfsträger.

Wege

Das bereitgestellte Budget für Wegekontrollen kann neben der Kontrolltätigkeit auch für Wegereparaturen aufgrund der Kontrollergebnisse verwendet werden. Der AN soll zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ein innerbetriebliches System entwickeln, so dass das bereitgestellte Budget möglichst effizient für Wegereparaturen verwendet werden kann. Die Wegekontrollen sind quartalsmäßig durchzuführen und mittels des abgestimmten Formblattes zu dokumentieren und dem AG zu übermitteln.

Bäume

Die Kontrolle der Verkehrssicherheit aller Bäume erfolgt gemäß der Dienst- und Verfahrensanweisung des UBB auf Basis der FLL-Richtlinie in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Diese ist soweit möglich digital zu dokumentieren. Die Baumbestände in den öffentlichen Grünanlagen sind analog dem Straßenbaumkataster digital zu erfassen. Die Erfassung der Bäume in den Parkanlagen soll durch eine vollständige Erfassung der Stammdaten und ersten Zustandsdaten mittelfristig erfolgen. Mit den weiteren bremischen AGs ist im Rahmen der jeweiligen Leistungsvereinbarungen und -verträge über die Erfassung und Finanzierung zu verhandeln. Ziel ist die Erstellung eines vollständigen Baumkatasters, welches sämtliche Bäume enthält, die er UBB im

Auftrag der öffentlichen Hand unterhält. Dieses bildet wie bei den Straßenbäumen die Grundlage der digitalen Dokumentation des Vollzugs der Verkehrssicherungspflicht.

Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt werden müssen, sind zu ersetzen, soweit das dem AN hierfür zur Verfügung stehende Budget ausreicht und eine Nachpflanzung aus fachlicher Sicht sinnvoll und möglich ist.

Für Baumstandortverbesserungen wie z.B. die Entfernung von Versiegelungen im Wurzelbereich, das Aufstellen von Baumschutzpollern oder die Verlegung von Wegeabschnitten stehen im Zuge des Jahresauftrages 25.000,- Euro zur Verfügung.

Grünanlagen

Die Unterhaltung der Grünanlagen erfolgt entsprechend den Regeln der Technik im Rahmen des jeweiligen Budgets (Anlage 2.0) und der definierten Tätigkeitsbeschreibung (Anlage 2.1). Ziel der Pflegestufeneinteilung ist die Gewährleistung eines bestimmten optischen Erscheinungsbildes der Grünanlagen.

UBB stellt durch die Kostenanalyse jährlich den Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistungen dem AG zur Verfügung. Der UBB stellt quartalsweise eine Auswertung zur Abarbeitung des Baumpflegedefizits dem AG zur Verfügung und berichtet dazu im Betriebsausschuss/Depu/HaFa.

Die unterjährige Übernahme zusätzlicher neuer Flächen und Straßenbäume gehen zu Lasten des zu erbringenden Leistungsumfanges. Vorschläge zur Reduzierung von Leistungen, soweit erforderlich, werden vom AN erbracht.

In Grünanlagen offiziell angelegte und genehmigte Hundeausläufflächen gelten als Bestandteil der jeweiligen Grünanlage und sind im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets zu unterhalten.

Ingenieurbauwerke (Brücken, Stege und Sonstige Bauwerke)

Die **Zuständigkeit** für alle Ingenieurbauwerke und sonstigen Bauwerke in öffentlichen Grünanlagen nach DIN 1076 Nr. 3.1 und 3.2 liegt bei SKUMS-30.

Für die **Unterhaltung** der Brücken in öffentlichen Grünanlagen gemäß DIN 1076 Nr. 3.1 ist das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) entsprechend einer gesonderten noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung verantwortlich.

Darüber hinaus gibt es ca. 112 Brücken in öffentlichen Grünanlagen, die mit einer ASV-Bauwerksnummer versehen sind, für die das ASV aufgrund der Historie **zuständig** ist.

Für die Unterhaltung der sonstigen Bauwerke in öffentlichen Grünanlagen gemäß DIN 1076 Nr. 3.2 ist der UBB im Zuge dieses Jahresauftrages verantwortlich. Dies umfasst z. B. Stege, Durchlässe, Brücken mit einer Spannweite < 2,00 m usw. Im Zuge der Unterhaltung hat UBB die sonstigen Bauwerke 1x jährlich im Rahmen einer Sichtkontrolle zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Durchlässe sind im Bedarfsfall zu spülen. Reparaturen sind im Zuge dieses Jahresauftrages (Anlage 0) durchzuführen. Größere Reparaturen oder Sanierungsbedarfe sind dem AG zu melden.

Der UBB übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für alle Wege, die über die Ingenieurbauwerke und sonstigen Bauwerke in öffentlichen Grünanlagen führen, im Zuge der Wegekontrolle (vgl. hierzu VwV zwischen SKUMS / ASV) (Anlage 2.5).

Bauüberwachung

Die Kontrolle bzw. Bauüberwachung zum Schutz von Straßenbäumen und Grünanlagen bei Bauvorhaben Dritter sowie bei Straßen-, Leitungs- und Kanalbaumaßnahmen und Einrichtungen von Grundstücksüberfahrten obliegt dem UBB. Dem UBB obliegt ebenfalls bei Eintritt von Schäden die Verfolgung dieser Schäden gegenüber dem Schadensverursacher.

Sondernutzungen

Die Vergabe von temporären Sondernutzungen gem. der Sondernutzungsgebührenordnung für öffentliche Grünanlagen einschließlich notwendiger Abstimmungen (z.B. mit dem Landesamt für Denkmalpflege) sowie die Kontrolle der Auflagen erfolgt durch UBB. Dabei ergeht bei Grünanlagen der Pflegestufe 1 der Bescheid in Kopie an den AG.

Vergabe

Der AN ist grundsätzlich berechtigt, alle erforderlichen Leistungen nach eigenem Ermessen im Rahmen der Haushaltsordnung und des Vergabegesetzes der Stadt Bremen an Dritte zu vergeben.

Spielgeräte in öffentlichen Grünanlagen

Bei Spielgeräten im öffentlichen Grün (gemäß Anlage 2.6) erfolgt die Pflege gemäß DIN EN 1176 ff. UBB ist berechtigt, Spielgeräte ersatzlos abzubauen, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist oder die notwendigen Unterhaltungsmittel nicht ausreichen. Der Abbau von Spielgeräten ist dem AG zu melden.

Gewässer

Der AN unterhält die Gewässer in den öffentlichen Grünanlagen, die nicht von Dritten (z.B. den Deichverbänden) zu unterhalten sind, mit dem bereitgestellten Budget. Prioritär sind dabei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der notwendigen Be- und Entwässerungsfunktion des Grabensystems. Bei Unklarheiten über die Notwendigkeit von Maßnahmen am Grabensystem kann der AN über den AG eine fachliche Beratung durch das Referat 32 (Wasserwirtschaft) des SKUMS erhalten. Es sind insbesondere Entschlammungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen, die einer Verschlammung entgegenwirken, auszuführen. Dafür werden 200.000 € Investivmittel zur Verfügung gestellt. Die Einzelmaßnahmen sind im Vorfeld mit dem AG abzustimmen. Für das Einsetzen und Herausnehmen der Pumpen im Waller und Grambker See sowie die jeweiligen Unterhaltungskosten der Pumpen können aus diesem Budget jährlich insgesamt bis zu 5.000 € verwendet werden.

Reinigung

Der AN wird mit der Flächenreinigung der öffentlichen Grünanlagen beauftragt. Die Flächenreinigung beinhaltet neben der Beseitigung und Entsorgung von Abfall und Unrat auch die Räumung und Entsorgung von Treibgut auf regelmäßig überschwemmten und stark frequentierten Grünanlagen (z.B. Osterdeichwiesen). Alles anfallende Material ist entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen. Die Beseitigung von Treib- und Überschwemmungsgut beschränkt sich auf 2 Arbeitsgänge im Jahr. Der Zeitpunkt der Arbeitsgänge ist mit dem AG abzustimmen. Für darüber hinausgehende Hochwasserereignisse und Treibgutbeseitigungen bemüht sich der AG um zusätzliche Mittel.

Die Bereitstellung und Leerung der öffentlichen Abfallbehälter wird durch Die Bremer Stadtreinigung (DBS) organisiert und finanziert. Die Leerung erfolgt durch den Umweltbetrieb Bremen im Auftrag der DBS. Die Abfallbehältertypen sind im Standardausstattungskatalog des UBB festgeschrieben.

Beschilderung

Aufgrund einer Neuregelung der rechtlichen Situation zum Radfahren in Grünanlagen sind sämtliche den Rad- und Fußverkehr regelnde blaue Verkehrszeichen in Grünanlagen überflüssig geworden. Das betrifft die Verkehrszeichen 237 (Radweg), 239 (Gehweg), 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg), 241 (getrennter Fuß- und Radweg) sowie das weiße Zusatzschild „Radfahrer frei“. Diese Schilder sollen in den nächsten Jahren ersatzlos abgebaut werden. Davon ausgenommen sind Radwege auf zukünftigen Radpremiumrouten, die durch Grünanlagen verlaufen. Für diese Beschilderung ist weiterhin das ASV verantwortlich.

Der AN wird im Rahmen der ordentlichen Unterhaltung sowie im Zuge von Umgestaltungen und Sanierungen von Wegen in Grünanlagen sukzessive sämtliche o. g. Verkehrszeichen abbauen

und entsorgen. Der AG bemüht sich zur Beschleunigung des Abbauprozesses zusätzliche Mittel einzuwerben.

Gleichzeitig sind veraltete Hinweisschilder (z.B. Hinweise des Gartenbauamtes o.ä.) mit abzubauen und zu entsorgen.

3. Unterhaltung und Entwicklung der Friedhofsrahmenanlagen

Der AN übernimmt alle erforderlichen Aufgaben zur Unterhaltung und Entwicklung der Rahmenanlagen auf den städtischen Friedhöfen.

Sie sind so zu unterhalten und zu entwickeln, dass

- diese nachhaltig im Bestand gesichert sind,
- die Verkehrssicherheit gewährleistet ist,
- diese ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild aufweisen.

Zur Ermittlung des Anteils der Rahmenanlagen auf den Friedhöfen wird etwa im Mai des Folgejahres die Kosten- und Leistungsrechnung des jeweiligen Wirtschaftsjahres im Zuge einer Kostenanalyse geprüft und dem AG übermittelt. Der Betrag wird aufgeteilt und derzeit zu 50 % aus Mitteln der Stadtgemeinde und zu 50 % aus dem Gebührenaufkommen für die Grabstellen getragen.

Wege

Das bereitgestellte Budget kann neben der Kontrolltätigkeit auch für Wegereparaturen aufgrund der Kontrollergebnisse verwendet werden. Der AN soll zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ein innerbetriebliches System entwickeln, so dass das bereitgestellte Budget möglichst effizient für Wegereparaturen verwendet werden kann. Die Wegekontrollen sind quartalsmäßig durchzuführen und mittels des abgestimmten Formblattes zu dokumentieren und dem AG zu übermitteln.

Bäume

Die Kontrolle der Verkehrssicherheit aller Bäume erfolgt gemäß der Dienst- und Verfahrensanweisung des UBB auf Basis der FLL-Richtlinie in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Diese ist soweit möglich digital zu dokumentieren. Die Baumbestände auf den Friedhöfen sind analog dem Straßenbaumkataster digital zu erfassen.

Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt werden müssen, sind zu ersetzen, soweit das dem AN hierfür zur Verfügung stehende Budget ausreicht und eine Nachpflanzung aus fachlicher Sicht sinnvoll und möglich ist.

Friedhofsrahmenanlagen

Die Unterhaltung der Friedhofsrahmenanlagen erfolgt entsprechend den Regeln der Technik im Rahmen des jeweiligen Budgets (Anlage 3.0) und der definierten Tätigkeitsbeschreibung (Anlage 3.1). Ziel der Pflegestufeneinteilung ist die Gewährleistung eines bestimmten optischen Erscheinungsbildes der Friedhofsrahmenanlagen.

Brücken und Stege

Für die Unterhaltungspflege der Brücken nach DIN 1076 Nr. 3.1 ist ein Dienstleistungsvertrag mit dem ASV abzuschließen.

Für die Unterhaltung der sonstigen Bauwerke auf öffentlichen Friedhöfen gemäß DIN 1076 Nr. 3.2 ist der UBB als Flächeninhaber (Betriebsvermögen) verantwortlich. Dies umfasst z. B. Stege, Durchlässe, Brücken mit einer Spannweite < 2,00 m usw. Im Zuge der Unterhaltung hat UBB die sonstigen Bauwerke 1x jährlich im Rahmen einer Sichtkontrolle zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Durchlässe sind im Bedarfsfall zu spülen. Reparaturen sind im Zuge dieses Jahresauftrages (Anlage 0) durchzuführen.

Der UBB übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für alle Ingenieurbauwerke und sonstigen Bauwerke auf Friedhöfen im Zuge der Wegekontrolle.

Kosten-Leistungs-Rechnung

UBB stellt die Kosten-Leistungs-Rechnung (Kostenträgertabelle und tatsächliche Stundenaufschreibung in Navision oder Folgeprogramm für den Bereich Friedhof) dem AG als Kontrollinstrument jährlich zur Verfügung.

Kriegsgräber

Die Pflege der Kriegsgräber laut Anlage 3.2 auf kommunalen Friedhöfen liegt bei UBB im Rahmen des vom Bund zur Verfügung gestellten Budgets.

Friedhofbedarfsplan

Ausgehend von der weiteren Entwicklung der politischen Beschlusslage wird der Friedhofsbedarfsplan fortgeschrieben. Die erforderlichen Abstimmungen mit den örtlichen, politischen Gremien, dem Friedhofsgewerbe, den Kirchen etc. erfolgen durch den AN. In Einzelfällen nehmen AG und AN gemeinsam Termine wahr.

4. Winterdienst

Im Rahmen der Leistungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Grünanlagen und Friedhöfen erfolgt u.a. der Winterdienst entsprechend Landesstraßengesetz vom 11.11.2020 §§ 39-42 als Anliegerverpflichtung für den Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.3. Die Übertragung auf einen Dritten ist zulässig. Diese Übertragung ist der Ortspolizeibehörde schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zum Winterdienst ruht an Werktagen in der Zeit von 20:30 Uhr bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 20:00 Uhr bis 9 Uhr.

Alle Flächen mit erforderlichem Winterdienst sind im GRIS darzustellen. Dazu gehört neben den gesetzlichen Anliegerpflichten auch ein Winterdienst im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in den Grünanlagen, wenn es sich um Schulwege, unentbehrliche Verbindungen zu öffentlichen Einrichtungen oder um kurze Verbindungsstücke zwischen öffentlichen Straßen handelt (insbesondere in Verbindung mit ÖPNV-Haltestellen), deren Nichtbenutzung eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Verpflichtung zum Winterdienst besteht von montags bis freitags von 7 Uhr bis 20:30 Uhr. Bei zu erschließenden Einrichtungen, die nur werktags geöffnet haben, ruht an Samstagen, Sonntagen und an arbeitsfreien Feiertagen der Winterdienst.

Grundsätzlich gilt für den Winterdienst:

- Der Winterdienst ist entsprechend Landesstraßengesetz durchzuführen.
- Es darf kein Streusalz verwendet werden.
- Die durch den AN verursachten Schäden müssen durch diesen ohne besondere Vergütung wieder beseitigt werden.

Bei der Durchführung des Winterdienstes haben die Maßnahmen nach Landesstraßenrecht Vorrang vor Maßnahmen in Grünanlagen. Neben dieser grundsätzlichen Prioritätensetzung ist entsprechend der im Betrieb vorhandenen Ortskenntnis so zu verfahren, dass zunächst die Hauptnutzungsbereiche bearbeitet werden.

5. Unterhaltung der Kleingartenrahmenanlagen

Der AN übernimmt alle erforderlichen Aufgaben der extensiven Unterhaltungspflege der öffentlichen Rahmenanlagen in Kleingärten entsprechend der aktuell gültigen Generalpachtverträge (Liste der Kleingärten Anlage 5.0).

Sie sind so zu unterhalten und zu entwickeln, dass

- diese nachhaltig im Bestand gesichert sind,
- die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Bäume

Die Kontrolle der Verkehrssicherheit aller Bäume erfolgt gemäß der Dienst- und Verfahrensweisung des UBB auf Basis der FLL-Richtlinie in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Diese ist soweit möglich digital zu dokumentieren. Langfristiges Ziel ist, die Baumbestände im städtischen Rahmengrün der öffentlichen Kleingartenanlagen analog dem Straßenbaumkataster digital zu erfassen.

Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt werden müssen, sind zu ersetzen, soweit das dem AN hierfür zur Verfügung stehende Budget ausreicht und eine Nachpflanzung aus fachlicher Sicht sinnvoll und möglich ist.

Wege

Das bereitgestellte Budget kann neben der Kontrolltätigkeit von Wegen auch für Wegereparaturen aufgrund der Kontrollergebnisse verwendet werden. Der AN soll zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ein innerbetriebliches System entwickeln, so dass das bereitgestellte Budget möglichst effizient für Wegereparaturen verwendet werden kann. Die Wegekontrollen sind quartalsmäßig durchzuführen und mittels des abgestimmten Formblattes zu dokumentieren und dem AG zu übermitteln.

Kleingartenrahmenanlagen

Der AN unterstützt die Kleingartenvereine zusätzlich mit einem Budget gemäß Anlage 0 bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verpflichtungen (gekennzeichnete Flächen in den Anlagen zu den Generalpachtverträgen). Änderungen an den Flächengrößen von Rahmenanlagen der Kleingartenanlagen sind durch angepasste Pflegemaßnahmen mit den zur Verfügung gestellten Geldern auszugleichen.

Die Unterhaltung der Kleingartenrahmenanlagen erfolgt entsprechend den Regeln der Technik im Rahmen des jeweiligen Budgets (Anlage 0) und der definierten Tätigkeitsbeschreibung (Anlage 5.1).

Verwaltung und Betreuung von Kleingartenanlagen

Der AN übernimmt im Auftrag des AG in Zusammenarbeit mit dem Generalpächter, dem Landesverband der Gartenfreunde e.V., die Verwaltung der städtischen Kleingartenparzellen, übt die Verpächterfunktion aus und unterstützt die Kleingartenvereine bei der Unterhaltung des durch die Vereine zu pflegenden Rahmengrüns. Dazu gehören insbesondere folgende Leistungen:

- Verwaltung der Generalpachtverträge einschließl. Nachträge und ggf. Anpassungen,
- Einnahmer- und Ausgabenverwaltung einschließl. Jahresabschlussrechnung bei den Pachtzahlungen vom Landesverband,
- Jährliche Prüfung des Landesverbandes bei der Einhaltung des Laubendarlehensvertrages,
- Prüfung der Grundsteuerbescheide für die verpachteten Kleingartenflächen,
- Berechnung des Wohnlaubengeldes bei Kisenhausbewohnern,
- Beratung und Unterstützung von Vereinen und Landesverband der Gartenfreunde e. V.

6. Unterhaltung der Außenanlagen öffentlicher Gebäude

Der AN übernimmt die Grundpflege und Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Grünflächen (Anlage 6.0) bei öffentlichen Gebäuden einschließlich der befestigten Flächen in den Außenanlagen, sofern diese nicht dem Sondervermögen für Immobilien und Technik (SVIT) zugeordnet sind.

UBB erbringt die Leistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel. Erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen sind in jedem Fall durchzuführen.

7. Unterhaltung der Nichtschwimmerbereiche / Badestellen an Badeseen

Der AN übernimmt die Pflege und Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Badestellen (Anlage 7.0). Dazu gehört die Verpflichtung zur Überprüfung des Untergrundes, ob dieser mehr als 1,20 m unter der Wasseroberfläche Normalstand liegt, sowie die Überprüfung, ob kein Abstand unterhalb der Absperrgitter zum Boden besteht; ggf. ist der Boden entsprechend aufzufüllen. Einzelmaßnahmen >5.000€ sind dem AG anzuzeigen und sind mit dem zur Verfügung gestellten Budget nicht abgedeckt. Durchführungszeit im Mai und Juli des jeweiligen Jahres.

8. Unterhaltung und Entwicklung der gewidmeten Waldflächen in Bremen-Nord

Der AN übernimmt alle erforderlichen Aufgaben zur Unterhaltung und Entwicklung der in Anlage 8.0 benannten Waldflächen.

Sie sind so zu unterhalten und zu entwickeln, dass

- diese nachhaltig im Bestand gesichert sind,
- die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Der AN erbringt in diesem Zusammenhang im Rahmen der verfügbaren Ressourcen alle notwendigen Pflege- und Entwicklungsleistungen einschließlich Sicherstellung der Verkehrssicherheit, die Unterhaltung und Fortschreibung des GRIS und die Bauherrenfunktion einschl. Schadensregulierungen.

In den zur Pflege beauftragten Wald-, Biotop- und Naturschutzflächen ist ein niedrigerer Standard der Verkehrssicherung anzusetzen als in öffentlichen Grünanlagen. Grundlage ist das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 02.10.2012: Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren (VI ZR 311/11- OLG und LG Saarbrücken). Um diesen Umstand zu unterstreichen und der Bevölkerung deutlich zu machen, sollten noch vorhandene Ausstattungsgegenstände auf diesen Flächen entfernt werden (Bänke, Papierkörbe, Kinderspielgeräte u.ä.).

Die Unterhaltung der Waldflächen erfolgt entsprechend den Regeln der Technik im Rahmen des jeweiligen Budgets (Anlage 0) und der definierten Tätigkeitsbeschreibung (Anlage 8.1). Ziel der Pflege ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Eine Naturverjüngung ist z. T. unter Erhaltung eines Altholzschirmes eingeleitet worden.

Die Ziele der Bewirtschaftung orientieren sich an den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die im § 5 des Bremischen Waldgesetzes definiert sind. Das Hauptziel ist, einen widerstandsfähigen und vielfältigen Erholungswald zu erhalten, der als Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt dient.

Die Bewirtschaftung der Wälder ist gem. der Waldentwicklungsplanung für die Freie Hansestadt Bremen vom Stand 2000 durchzuführen.

9. Unterhaltung und Entwicklung der Biotopflächen in Bremen-Nord

Der AN übernimmt alle erforderlichen Aufgaben zur Unterhaltung und Entwicklung der in Anlage 9.0 benannten Biotopflächen.

Sie sind so zu unterhalten und zu entwickeln, dass

- diese nachhaltig im Bestand gesichert sind,
- die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Der AN erbringt in diesem Zusammenhang im Rahmen der verfügbaren Ressourcen alle notwendigen Pflege- und Entwicklungsleistungen einschließlich Sicherstellung der Verkehrssicherheit, die Unterhaltung und Fortschreibung des GRIS und die Bauherrenfunktion einschl. Schadensregulierungen.

In den zur Pflege beauftragten Wald-, Biotop- und Naturschutzflächen ist ein niedrigerer Standard der Verkehrssicherung anzusetzen als in öffentlichen Grünanlagen. Grundlage ist das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 02.10.2012: Eine Haftung des Eigentümers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren (VI ZR 311/11- OLG und LG Saarbrücken). Um diesen Umstand zu unterstreichen und der Bevölkerung deutlich zu machen, sollten noch vorhandene Ausstattungsgegenstände auf diesen Flächen entfernt werden (Bänke, Papierkörbe, Kinderspielgeräte u.ä.).

Die Unterhaltung der Biotopflächen erfolgt entsprechend den Regeln der Technik im Rahmen des jeweiligen Budgets (Anlage 0) und der definierten Tätigkeitsbeschreibung (Anlage 9.1). Ziel der Pflege ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

10. Grünflächeninformationssystem (GRIS)

UBB pflegt und entwickelt das vorhandene Instrumentarium zur Flächenvisualisierung (Grünflächeninformationssystem für alle öffentlichen Grünflächen, Kleingartenanlagen und Friedhöfe sowie das Baumkataster) und zur betriebswirtschaftlichen Steuerung in Abstimmung mit dem AG weiter.

Die Flächenabgrenzungen der öffentlichen Kleingartenanlagen sind auf der Grundlage der jeweils bestehenden Generalpachtverträge in das GRIS einzuarbeiten. Im Rahmengrün der Kleingartenanlagen sind alle Bäume digital zu erfassen.

Die Gewässer in öffentlichen Grünanlagen und im Rahmengrün von Kleingärten sind als eigenständige Pflegeeinheit im GRIS darzustellen und regelmäßig zu aktualisieren.

Die Flächenabgrenzungen der öffentlichen Grünanlagen und des Rahmengrün Kleingärten sind entsprechend des BremNatSchG § 29 als Grünflächeninformationssystem den Bremischen Behörden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

11. Vergütung und Rechnungsstellung

Für die nach den Absätzen 1 bis 10 zu erbringenden Leistungen werden Budgets gemäß Anlage 0 durch den AG zur Verfügung gestellt. Sofern für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben insbesondere Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht Mehrkosten zu erwarten sind, die die unter „Mittelverwendung“ in der Anlage 0 genannten Budgets zu überschreiten drohen, ist durch Senkung der Pflegestandards gegenzusteuern.

Die Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Wegen, Plätzen und Grünflächen mit Ausnahme von Maßnahmen der Verkehrssicherung sind nur mit der Zustimmung des für den jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteil zuständigen Beirats zu verwenden. Die Abstimmung erfolgt durch den AG (Stadtteilbudgets).

Die Budgets gemäß Anlage 0 werden jeweils zur Mitte jedes Quartals in entsprechenden Raten auf Rechnung zur Verfügung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt mit Ausnahme der Zahlungen aus dem Haushalt SKUMS (Investitionen und Unterhaltung der Friedhofsrahmenanlagen) an:

Sondervermögen Infrastruktur

-Teilvermögen Grün -

Leitweg-ID: 04011000-601XG30-94

c/o Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Contrescarpe 72

28195 Bremen

Für die Zahlungen aus dem Haushalt erfolgt die Rechnungsstellung an:

Stadtgemeinde Bremen

- Rechnungseingang Stadt Bremen -

SKUMS

Referat 30

Leitweg-ID: 04011000-680X30-21

Postfach 10 13 40

28013 Bremen

Der AG hat das Recht zur Kontrolle aller Auftragsleistungen. Meinungsverschiedenheiten über die Qualität der Leistungserbringung werden einvernehmlich zwischen AN und AG geregelt.

12. Verwendungsnachweise

Der Auftragnehmer hat im zeitlichen Zusammenhang mit dem durch ihn zu erstellenden Jahresabschluss einen Verwendungsnachweis für die Pflegeleistungen des Kapitel 2 in Form einer Kostenanalyse vorzulegen. Dieser muss insbesondere Angaben darüber enthalten, in welcher Höhe Leistungen für die Wahrnehmung der Teilaufgaben verausgabt wurden. Insbesondere ist abzubilden, wie hoch der tatsächlich geleistete Aufwand für die Einzelaufgaben der Grünpflege bezogen auf die jeweiligen Kostenträger war.

Für Planungsleistungen werden die Verwendungsnachweise projektbezogen eingereicht.

13. Laufzeit

Der Auftrag ist bis zum 31.12.2023 zu erfüllen.

Bremen, den

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Anlagen:

Zusätze / Bestandteile dieses Auftrags sind folgende Anlagen:

- 0 Vergütung
- 1 Planungsleistungen
- 2 Unterhaltung und Entwicklung der Park- und Grünanlagen sowie Straßenbäume
 - 2.0 Einteilung der Grünflächen in Pflegestufen mit Budget
 - 2.1 Tätigkeitsbeschreibung für die Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen
 - 2.2 Gesamtübersicht der öffentlichen Grünanlagen mit Pflegestufen
 - 2.3 Leistungsbeschreibung für die Pflege der Straßenbäume
 - 2.4 Kunstwerke, Denkmäler, Skulpturen in Grünanlagen
 - 2.5 Brücken und sonstige Bauwerke in Grünanlagen
 - 2.6 Spielgeräte in Grünanlagen
- 3 Unterhaltung und Entwicklung der Friedhöfe
 - 3.0 Einteilung der Friedhöfe in Pflegestufen mit Budget
 - 3.1 Tätigkeitsbeschreibung mit Pflegestufen für die Unterhaltung der Friedhofrahmenanlagen
 - 3.2 Kriegsgräber
- 5 Unterhaltung und Entwicklung von Rahmengrün von Kleingartenanlagen
 - 5.0 Liste der Kleingartenanlagen
 - 5.1 Tätigkeitsbeschreibung für die Unterhaltung und Entwicklung der Kleingartenrahmenanlagen
- 6 Unterhaltung der Außenanlagen öffentlicher Gebäude
- 7 Verkehrssicherung der Nichtschwimmerbereiche der öffentlichen Badeseen
- 8 Unterhaltung von Waldflächen
 - 8.0 Liste der Waldflächen
 - 8.1 Tätigkeitsbeschreibung für die Unterhaltung der Waldflächen
- 9 Unterhaltung von Biotopflächen
 - 9.0 Liste der Biotopflächen in HB-Nord
 - 9.1 Tätigkeitsbeschreibung für die Unterhaltung der Biotopflächen

